

Grundstücke.

Gemarkung Fürstenwalde, Flur 31, Flurstück 1 bis 359

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung ist der Lageplan vom 25. 3. 1992 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Reim,
Bürgermeister

Ämliche Bekanntmachung

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN FÜR DAS GEBIET „HEIDELAND“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde hat in ihrer Sitzung am 4. 6. 1992 den Beschluß über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Heideland“, Flur 32, Flurstück 1–359, gefaßt.

Das Gebiet Heideland, jetzt als Streusiedlung im Außenbereich der Stadt gelegen, soll einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Die derzeitigen Grundstückszuschritte und die Eigentumsverhältnisse lassen große Schwierigkeiten bei der Bodenordnung im herkömmlichen Sinne oder bei einer Entwicklung infolge festgesetztem B-Plan erwarten.

Durch vorbereitende Untersuchungen soll geprüft werden,

- welche tatsächlichen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse im Gebiet vorhanden sind und
- welche Einstellung Eigentümer und Nutzer zur geplanten Maßnahme haben.

Ziel wird es sein, durch Satzung den Bereich förmlich festzulegen, der als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach §§ 6, 7 BauGB-Maßnahme der Stadt die Möglichkeit bietet, einen neuen Ortsteil Heideland und damit in erster Linie neuen Wohnraum zu schaffen. Nach der förmlichen Festlegung von Bereichen als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme besteht generell eine Erwerbspflicht und nach Durchführung der Entwicklung eine Privatisierungspflicht der Stadt für alle Grundstücke im Entwicklungsbereich.

Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan vom 25. 3. 1992 umgrenzt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt und ermächtigt, für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen einen entsprechenden Vertrag mit der Firma STEG Stadtentwicklung Südwest, gemeinnützige GmbH als Vorhabenträger abzuschließen und alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter im Untersuchungsgebiet zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Maßnahme entgegenzunehmen.

Hinweis:

1. Der Beschluß über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Gebietes der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Diese bedarf eines besonderen Beschlusses.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte wie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Notwendigkeit der Entwicklungsmaßnahme des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Maßnahme erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis 1000,- DM angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208, Satz 2–4 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 4. 6. 1992 über die Einleitung und Durchführung der Vorhaben und Untersuchungen wird hiermit bekanntgemacht.

Reim,
Bürgermeister

